

STATUTEN DES SPORTKLUB RAPID

DEZEMBER 2025

INHALT:

§ 1. Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinswappen ... 3
§ 2. Zweck des Vereins ... 3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ... 4
§ 4. Leitbild ... 6
§ 5. Ordentliche Mitglieder ... 6
§ 6. Ehrenmitglieder ... 7
§ 7. Legenden ... 7
§ 8. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 8
§ 9. Endigung der Mitgliedschaft ... 9
§ 10. Unterteilung der Gremien ... 11
§ 11. Grundsätze für die Besetzung der Gremien ... 11
§ 12. Die Hauptversammlung ... 11
§ 13. Zuständigkeit der Hauptversammlung ... 13
§ 14. Wahlkomitée ... 14
§ 15. Funktionsperioden der Funktionäre/Funktionärinnen ... 17
§ 16. Wahl der Funktionäre/Funktionärinnen ... 18
§ 17. Abberufung von Funktionären/Funktionärinnen ... 19
§ 18. Stimmabgabe außerhalb von Hauptversammlung und Mitgliedertreffen ... 19
§ 19. Das Präsidium ... 21
§ 20. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, Aufgabenbereich des Präsidiums ... 23
§ 21. Die Geschäftsstelle ... 26
§ 22. Abschluss- und Rechnungsprüfung ... 27
§ 23. Der Ehrenpräsident/Die Ehrenpräsidentin ... 27
§ 24. Das Mitgliedertreffen ... 27
§ 25. Der Beirat ... 28
§ 26. Der Legendenclub ... 29
§ 27. Der Ehrensenat ... 30
§ 28. Der Ethikrat ... 30
§ 29. Auflösung des Vereins ... 32
Anlage ./A ... 33

§ 1. Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinswappen

(1) Der Verein führt den Namen “Sportklub Rapid” (kurz “SK Rapid”), hat seinen Sitz in Wien und ist unabhängig von politischen Parteien.

(2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
Das Vereinswappen hat folgendes Aussehen:



Die Farbe Grün entspricht dem Farbcode 3415 CV,
die Farbe Blau dem Farbcode 541 CV,
die Farbe Rot dem Farbcode 1795 CV
und die Farbe Gelb dem Farbcode Pantone Process Yellow CV
und Schwarz dem Farbcode Pantone Process Black CV.

§ 2. Zweck des Vereins

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO und § 4a Abs 2 Z 1 EStG.

(2) Der Vereinszweck ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Fußballsports.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

a) Sportveranstaltungen im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich

b) Führung eines Sportbetriebs im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich

c) Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zum Fußballsport

d) Förderung des öffentlichen Interesses am Fußballsport

e) Bekämpfung von Diskriminierungen

f) Vorträge und Diskussionen

g) Teilnahme an karitativen oder sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 40 und 40a BAO

h) Marketingaktivitäten und sämtliche weitere Aktivitäten, die der Förderung des Bekanntheitsgrads des Vereins und der von ihm entfaltenden Tätigkeit dienen

i) Verwaltung der Immaterialgüterrechte des Vereins

j) Herausgabe von Mitgliedermedien, elektronischer Medien, Betrieb einer Website und Social-Media-Aktivitäten

k) Betrieb eines Museums

l) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen, das sind insbesondere auch Kapitalgesellschaften, die Fußball als Profisport betreiben

m) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden

n) Weiterleitung von Geldmitteln oder sonstigen Vermögenswerten gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a EStG sowie des § 4b EStG mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

o) Zusammenwirken (Kooperation) mit gleichartigen Einrichtungen sowie mit anderen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 3 BAO, die die gleichen Ziele verfolgen zur Förderung eines begünstigten Zweckes

Nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke werden den begünstigten Zwecken untergeordnet. Diese dürfen höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt werden.

Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:

a) durch Mitgliedsbeiträge

b) durch die Erträgnisse von Sportveranstaltungen, darunter fallen Einnahmen aus dem Kartenvertrieb, aus Sportcamps und Kostenersätze bei Trainingsmaßnahmen

c) durch Einnahmen aus dem Sportbetrieb

d) durch Sponsoren

e) durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln

f) durch freiwillige Zuwendungen wie beispielsweise Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften, etc.

g) durch Erträgnisse aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

h) durch Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

i) durch Einnahmen aus der Verwaltung der Immaterialgüterrechte des Vereins, insbesondere auch aus der Lizenzierung solcher Immaterialgüterrechte

j) durch Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe

k) durch Einnahmen aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Körperschaften im Sinne des § 40a Z 2 BAO

l) durch Einnahmen aus Kooperationen

m) durch Einnahmen aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen, weiters durch Einnahmen aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO vorliegt

Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich nur für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks iVm § 4a Abs 2 Z 1 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gem § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10% der Spendeneinnahmen belaufen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks des Vereins anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder mit der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

§ 4. Leitbild

Die Hauptversammlung des SK Rapid hat ein Leitbild beschlossen. Alle Mitglieder und Funktionäre/Funktionärinnen des SK Rapid orientieren sich bei ihrem Handeln im Zusammenhang mit dem SK Rapid stets an den Grundsätzen dieses Leitbilds.

§ 5. Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen sein.

(2) Auch minderjährige Personen können ordentliches Mitglied sein. Das Präsidium kann durch Beschluss besondere Bezeichnungen für minderjährige Mitglieder festlegen (zB Jugendmitglied, Greenie).

(3) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied muss von der bewerbenden Person beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten. Die Stellung eines Aufnahmeantrags ist auch über alle vom Präsidium dafür vorgesehenen Kanäle (z.B. Online-Formulare) möglich.

(4) Es kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied gegen Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages oder als ordentliches Mitglied auf Lebenszeiten gegen Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Ergeht binnen vier Wochen nach Einlangen des Aufnahmeantrages keine Erklärung des Präsidiums, so gilt das Schweigen als Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme besteht gegenüber der antragstellenden Person keine Verpflichtung zur Angabe einer Begründung. Das Präsidium ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, der Hauptversammlung über die Ablehnung zu berichten. Im Rahmen seiner Befugnis über die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann das Präsidium die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzen, wobei sich die Begrenzung auch nur auf die ordentlichen Mitglieder auf Lebenszeiten beziehen kann.

§ 6. Ehrenmitglieder

Diese hohe Auszeichnung kann Personen zuteilwerden, die sich für die Interessen des Klubs uneigennützig in ganz besonderer Weise hervorgetan haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Das Präsidium beantragt in der Hauptversammlung die Ernennung des Ehrenmitgliedes.

§ 7. Legenden

Legenden sind ehemalige Fußballer/innen, die hundert oder mehr Einsätze bei Pflichtspielen für das erste Team der Männer oder Frauen (Fußball) absolviert haben sowie ehemalige Cheftrainer/innen, welche das erste Team der Männer oder Frauen in einer Spielsaison betreuten, in denen der Verein die Österreichische Fußball-Meisterschaft errungen oder den ÖFB-Cup gewonnen hat.

§ 8. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder), haben das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung und am Mitgliedertreffen.

(2) Stimme in der Hauptversammlung und im Mitgliedertreffen kommt

- ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein drei Jahre lang ohne Unterbrechung angehören, und
- Ehrenmitgliedern

zu. Sollte eine Person mehrere Mitgliedskategorien erfüllen, steht ihr trotzdem jedenfalls nur eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Hauptversammlung und im Mitgliedertreffen ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar. Ausnahmsweise und nur unter den Bedingungen des § 18 ist bei Wahlen von Funktionären/Funktionärinnen eine Stimmabgabe außerhalb von Hauptversammlung und Mitgliedertreffen zulässig.

(3) Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern) zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Allfällige Ausnahmen von dieser Regel sowie allfällige zusätzliche Anforderungen für das passive Wahlrecht sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Gremien geregelt.

(4) Alle Mitglieder haben das Ansehen des SK Rapid stets hochzuhalten und zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des SK Rapid abträglich erscheint. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport jeglicher Form von Diskriminierungen auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht sowie jedem Zuwiderhandeln gegen das österreichische Verbotsgesetz entgegenzutreten.

(5) Die Mitglieder haben den jeweiligen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen, die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten wird vom Präsidium festgelegt, darf jedoch Euro 1.899,00 nicht unterschreiten.

(6) Neu eintretende Mitglieder haben unverzüglich den Jahresmitgliedsbeitrag bzw. den Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten zu bezahlen. Die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils am Tag des Eintritts der Folgejahre fällig.

(7) Das Präsidium kann beschließen, den Jahresmitgliedsbeitrag in folgenden Fällen zu ermäßigen:

a. für Mitglieder, die am Tag der Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

b. im Zusammenhang mit Aktionen zur Gewinnung neuer Mitglieder.

(8) Ein ordentliches Mitglied auf Lebenszeiten kann seine Mitgliedschaft auf Lebenszeiten inklusive der Mitgliedsnummer auf eine andere Person übertragen, die entweder bereits ordentliches Mitglied ist oder die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt, dies unter der aufschiebenden Bedingung, dass jene Person auf die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten inklusive der Mitgliedsnummer übertragen werden soll, den für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten festgesetzten Betrag unverzüglich an den SK Rapid bezahlt. Im Falle der Übertragung kann das bisherige Mitglied auf Lebenszeiten ordentliches Mitglied bleiben, wenn es ab Übertragung jährlich den Jahresmitgliedsbeitrag an den SK Rapid bezahlt.

(9) Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Diese leisten Beiträge nach eigener Einschätzung.

§ 9. Endigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Beendigung wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
d) Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Tag vor der Fälligkeit des nächsten Jahresmit-gliedsbeitrages erfolgen. Er muss dem Verein mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.

(3) Das Präsidium hat das Recht, ein Mitglied bei vereinsschädlichem Verhalten nach Abwägen aller Umstände zu verwarnen oder auszuschließen. Mit der Verwarnung können Auflagen verbunden sein, insbesondere dahin, dass dem verwarnten Mitglied das Betreten des Sportplatzes auf Zeit verboten wird.

(4) Ein Ausschluss ist bei grob vereinsschädlichem Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung zulässig, ansonsten, wenn das Mitglied trotz Verwarnung inner-halb von drei Jahren nochmals vereinsschädliches Verhalten setzt oder sich gegen mit der Verwarnung verbundene Auflagen widersetzt.

(5) Als grob vereinsschädlich gilt jedenfalls – aber nicht nur - jedes schuldhafte Verhalten, das geeignet ist,

- eine Sanktionierung des Vereins durch nationale oder internationale Bewerbsveranstalter auszulösen oder
- dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(6) Sowohl eine Verwarnung als auch ein Ausschluss sind zu begründen.

(7) Ordentliche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, gehen der Mitgliedschaft verlustig, ohne dass es einer Beschlussfassung durch das Präsidiums bedarf.

(8) Die Mitgliedsrechte von ordentlichen Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ruhen für die Dauer, in der der Rückstand besteht. Ruhen die Mitgliedschaftsrechte für mehr als neun Monate, so geht das ordentliche Mitglied seiner Mitgliedschaft verlustig, ohne dass es einer Mahnung oder einer Beschlussfassung durch das Präsidiums bedarf.

§ 10. Unterteilung der Gremien

Die Hauptversammlung
Das Präsidium
Der Beirat
Der Legendenclub
Der Ehrensenat
Der Ethikrat
Das Wahlkomitée
Der/die Abschlussprüfer/in bzw. 2 Rechnungsprüfer/innen
Das Mitgliedertreffen

§ 11. Grundsätze für die Besetzung der Gremien

Im Einklang mit dem Leitbild ist bei der Besetzung der Gremien nach Möglichkeit auf Diversität Bedacht zu nehmen.

§ 12. Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung kann sein:

a) die ordentliche
b) die außerordentliche.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr des SK Rapid beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidium jederzeit bei Vorliegen eines entsprechenden Anlasses einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist verpflichtend vom Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidium verlangt.

(4) Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite oder in der Vereinszeitung mindestens 6 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht erreicht sein, so wird der Beginn der Hauptversammlung um 15 Minuten verschoben. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Möglichkeit schon bei der Einberufung zur betreffenden Hauptversammlung hingewiesen wurde.

(6) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Statutenänderungen können jedoch nur einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Personenwahlen gilt diejenige als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit); bei Stimmengleichheit gilt jenes Mitglied als gewählt, das dem SK Rapid am längsten durchgehend als Mitglied angehört.

(7) Mitgliederanträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens 4 Wochen vor der stattfindenden Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich in der Form vorgelegt werden, in der über sie abgestimmt werden soll. Das Präsidium hat bis 3 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung über die Zulassung aller fristgerecht gestellten Mitgliederanträge zur Abstimmung durch Beschluss zu entscheiden und das/die antragstellende/n Mitglied/er über diese Entscheidung zu informieren. Lehnt das Präsidium die Zulassung eines Mitgliederantrags ab, ist diese Entscheidung zu begründen und die Begründung dem/den antragstellenden Mitglied/ern gemeinsam mit der Verständigung über die Nichtzulassung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Ethikrat über die Nichtzulassung zu informieren. Dazu legt das Präsidium dem Ethikrat den nicht zugelassenen Antrag sowie die Begründung für die Nichtzulassung vor. Jene Mitgliederanträge, die vom Präsidium zur Abstimmung in der Hauptversammlung zugelassen werden, sind mindestens 7 Tage vor der stattfindenden Hauptversammlung auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen.

Mehrere Anträge, die sinngemäß den gleichen Inhalt haben, können für die Abstimmung zusammengefasst und müssen nicht einzeln behandelt werden.

(8) Der Ethikrat prüft die Nichtzulassung eines Mitgliederantrags und die vom Präsidium dazu übermittelte Begründung. Dabei gewährt er sowohl dem Präsidium als auch dem antragstellenden Mitglied Gehör. Der Ethikrat hat bis 10 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung seine Stellungnahme zur Nichtzulassung des Antrags abzugeben, andernfalls das Verfahren vor dem Ethikrat als beendet im Sinne des § 8 Abs 1 Vereinsgesetz gilt. Kommt der Ethikrat zu dem Ergebnis, dass der betreffende Antrag zur Abstimmung zuzulassen ist, spricht er in seiner Stellungnahme eine entsprechende Empfehlung an das Präsidium aus.

(9) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

(10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, im Falle dessen/deren Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums. Sofern kein Mitglied des Präsidiums anwesend ist, hat die Hauptversammlung ad hoc eine/n Vorsitzende/n zu wählen.

(11) Im Falle der dauerhaften Verhinderung des gesamten Präsidiums ist der Vorsitzende des Wahlkomitées – bei dessen Verhinderung jedes andere Mitglied des Wahlkomitées - verpflichtet, ehestmöglich eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 13. Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

a) ■ die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
■ die Wahl und Abberufung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin bzw. der Rechnungsprüfer/innen

b) Verleihung bzw. Aberkennung des Titels „Ehrenpräsident“ oder „Ehrenpräsidentin“

c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Antrag des Präsidiums

d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisoren/Revisorinnen

e) die Entlastung der gewählten oder bestätigten Funktionäre/Funktionärinnen

f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

g) die Beschlussfassung über Funktionärs- und Mitgliedsanträge

h) die Änderung der Statuten

i) die Auflösung des Vereines und die Festsetzung der Richtlinien für die Liquidation

j) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

k) die Entgegennahme der Berichte der Funktionäre/Funktionärinnen

l) die Bestätigung von Beschlüssen nach § 19 Abs 9, , wenn nicht in der jeweiligen Hauptversammlung eine Neuwahl der Funktionäre stattfindet

m) Beschlussfassung über Zustimmung zu den in § 20 Abs (10) genannten Geschäften

n) alle anderen Beschlussgegenstände, die nach diesen Statuten in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

§ 14. Wahlkomitée

(1) In jenem Mitgliedertreffen, das einer Hauptversammlung vorangeht, bei der Neuwahlen von Funktionären/Funktionärinnen wegen Ablaufs ihrer Funktionsperiode vorzunehmen sind, wählt das Mitgliedertreffen drei Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder als Mitglieder eines zu konstituierenden Wahlkomitées.

(2) Ordentliche Mitglieder, welche sich für die Funktion eines Vertreters/einer Vertreterin im Wahlkomitée bewerben, haben ihre Bewerbung spätestens zwei Wochen vor dem Mitgliedertreffen schriftlich und persönlich unterschrieben in der Geschäftsstelle abzugeben. Die Bewerber/innen müssen zum Zeitpunkt des Mitgliedertreffens über das Stimmrecht in der Hauptversammlung verfügen. Mitglieder, die bei den beiden einer Wahl unmittelbar vorangehenden Wahlen als Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder in das Wahlkomitée gewählt wurden, sind von einer neuerlichen Bewerbung ausgeschlossen.

(3) Sämtliche Bewerber/innen, deren Bewerbungen frist- und formgerecht in der Geschäftsstelle eingelangt sind, werden auf einen Wahlzettel angeführt. Stimmberechtigt sind sämtliche beim jeweiligen Mitgliedertreffen anwesende ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein drei Jahre lang ohne Unterbrechung als ordentliches Mitglied angehören. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied kann nur einem/einer auf dem Wahlzettel angeführten Bewerber/in seine Stimme geben. Jene drei Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Haben zwei oder mehrere Bewerber/innen die drittmeisten Stimmen, so erfolgt zwischen diesen Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen des Mitgliedertreffens eine offene Stichwahl per Handheben.

(4) Dazu entsendet jeder Ausschuss des Beirats eines seiner Mitglieder in das Wahlkomitée. Die Wahl der zu entsendenden Mitglieder des Beirats erfolgt bis vier Wochen vor dem in Abs (1) genannten Mitgliedertreffen, und zwar durch geheime, schriftliche Abstimmung in jedem Ausschuss. Bei Stimmengleichstand zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Beirats gilt jenes Mitglied als gewählt, das dem SK Rapid am längsten durchgehend als Mitglied angehört.

(5) Das Wahlkomitée tritt innerhalb von 14 Tagen nach dem in (1) genannten Mitgliedertreffen zusammen, frühestens aber fünf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Präsidiums. Das Wahlkomitée wählt durch schriftliche geheime Abstimmung mit Mehrheit zunächst eine/n Vorsitzenden und anschließend eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt jenes Mitglied des Wahlkomitees als gewählt, das dem SK Rapid am längsten durchgehend als Mitglied angehört.

(6) Dem Wahlkomitée obliegt die Aufstellung des Wahlvorschlags für das Präsidium als Liste(n) zur Abstimmung en bloc sowie den/die Abschlussprüfer/in bzw. der/die Rechnungsprüfer/in zur Einzelabstimmung. Dem Wahlkomitée obliegt ferner die Organisation und Überwachung der Durchführung dieser Wahlen. Bei all dem berücksichtigt das Wahlkomitée insbesondere die nachstehenden Grundsätze:

a) Bewerbende Listen für die Wahl zum Präsidium müssen aus 5 bis 9 Personen bestehen, die über das passive Wahlrecht für das Amt eines Präsidiumsmitglieds verfügen.

Die Listen müssen angeben, welche Personen die in § 19 Abs 1 angeführten Aufgaben jeweils übernehmen sollen.

b) Jede Liste soll Personen enthalten, die zusammen über Kompetenzen in den Bereichen Fußballsport, Wirtschaft, Organisation und Recht verfügen.

c) Die sich bewerbenden Listen sollen bis zum Abschluss der Wahl medienöffentliche Kommunikation unterlassen und sich auf die vereinsintern vorgesehenen Kommunikationskanäle beschränken.

Bewerben sich zwei oder mehrere Listen, kann das Wahlkomitée sich um eine Zusammenführung dieser Listen bemühen. Gelingt das nicht, sind auch mehrere Listen zur Wahl zuzulassen, soweit diese nach der Beurteilung durch das Wahlkomitee die Anforderungen erfüllen. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle zu übergeben. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, so sind von der Geschäftsstelle die bisherigen Funktionäre/Funktionärinnen in den Wahlvorschlag aufzunehmen und der Hauptversammlung vorzulegen. Kandidaten-/Kandidatinnenlisten sind ausschließlich vom Wahlkomitée zu erstellen.

(7) Das Wahlkomitée trifft alle seine Entscheidungen mehrheitlich.

(8) Die Funktionsperiode des Wahlkomitées endet mit der Konstituierung eines neuen Wahlkomitees. Wird während der Funktionsperiode des Wahlkomitées die vorzeitige Neuwahl des Präsidiums, des/der Abschlussprüfer/-in oder der Rechnungsprüfer/-innen notwendig, ist das bestehende Wahlkomitée auch für die Aufstellung dieser Wahlvorschläge zuständig.

(9) Mitglieder des Wahlkomitées sind für die Dauer von 2 Jahren ab ihrer Wahl bzw Entsendung von der Übernahme einer Funktion im Präsidium des SK Rapid sowie von jeder entgeltlichen Tätigkeit für den SK Rapid und Kapitalgesellschaften, an denen der SK Rapid beteiligt ist, ausgeschlossen.

(10) Die gemäß § 14 Abs (1) gewählten Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder sind gemeinsam berechtigt, von der Geschäftsstelle zu verlangen, dass diese Aussendungen zum Zwecke der Erwirkung der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 12 Abs (3) an sämtliche Mitglieder innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Verlangens vornimmt.

Bei Veröffentlichung der Aussendung auf einer Vereinswebsite über eine Dauer von zumindest 14 Tagen ist dem Verlangen jedenfalls ausreichend entsprochen. Im Falle der Veröffentlichung der Aussendung auf der Vereinswebsite, hat auf der Startseite ein Link zur geforderten Aussendung derart gesetzt zu werden, dass dieser in Standardschriftgröße für die Internetnutzer/innen wahrnehmbar ist.

§ 15. Funktionsperioden der Funktionäre/Funktionärinnen

(1) Beginn und Dauer der Funktionsperioden der Funktionäre/ Funktionärinnen sind in den jeweiligen Bestimmungen zu den Gremien geregelt.

(2) Die Funktionsperioden von Funktionären/Funktionärinnen richten sich nach den dazu im Zeitpunkt ihrer Wahl, Entsendung oder sonstigen Bestellung geltenden Bestimmungen in den Statuten des SK Rapid.

(3) Kommt es infolge des vorzeitigen Ausscheidens von Funktionären/ Funktionärinnen zu einer vorzeitigen Neuwahl, erfolgt diese Neuwahl für die restliche Funktionsperiode die der/die vorzeitig ausgeschiedene(n) Funktionär(e) bzw Funktionärin(nen) bei seinem/ihrem Ausscheiden noch gehabt hätte(n).

(4) Die auch mehrmalige Wiederwahl von Funktionären/Funktionärinnen ist zulässig, ausgenommen Mitglieder des Wahlkomitées. Für diese gilt § 14 Abs 2.

(5) Keine Person darf gleichzeitig Funktionen in zwei oder mehreren der Gremien Präsidium, Beirat, Ethikrat, Wahlkomitée und Abschluss-/Rechnungsprüfer innehaben. Wird eine Person, die schon eine Funktion in einem der vorgenannten Gremien innehat („bisherige Funktion“), in ein weiteres dieser vorgenannten Gremien gewählt, entsandt oder bestellt, scheidet diese Person damit automatisch aus ihrer bisherigen Funktion aus. Das gilt ausnahmsweise nicht für Mitglieder des Beirats, die nach § 14 Abs 4 in das Wahlkomitée entsandt werden. Diese bleiben trotz ihrer Entsendung in das Wahlkomitée Mitglieder des Beirats und können auch in den Beirat wiedergewählt werden, ohne ihre Funktion als entsandtes Mitglied des Wahlkomitées zu verlieren.

§ 16. Wahl der Funktionäre/Funktionärinnen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt als Liste en bloc, die Wahl der übrigen Funktionäre/Funktionärinnen erfolgt einzeln.

(2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gelten Streichungen als „Nein-Stimmen", während Stimmzettel ohne Streichungen als „Ja-Stimmen" zählen. Eine Präsidiumsliste bzw. einzelne Funktionäre/Funktionärinnen sind gewählt, wenn die „Ja-Stimmen" die „Nein-Stimmen" überwiegen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Liegen mehrere Wahlvorschläge oder Bewerbungen vor, so gilt diejenige Person oder Liste als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Sind bei einer einzeln (dh nicht als Liste en bloc) durchzuführenden Wahl in einem Gremium mehrere Funktionen zu besetzen gelten jene Personen als gewählt, die in der jeweiligen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Funktionen in dem jeweiligen Gremium. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einer auf dem Wahlzettel angeführten Person seine Stimme geben.

(4) Die Wahl aller Funktionäre und Funktionärinnen erfolgt jedenfalls schriftlich und geheim. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

(6) Bei Wahlen, die über einen vom Wahlkomitée aufzustellenden Wahlvorschlag erfolgen (Präsidium, Abschlussprüfer/in, Rechnungsprüfer/innen), erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung des/der Vorsitzenden des Wahlkomitées. Sie wird von den übrigen Mitgliedern des Wahlkomitées sowie einem weiteren ordentlichen, volljährigen Mitglied überwacht. Dieses weitere ordentliche Mitglied wird von den drei Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée mehrheitlich bestimmt. Im Falle, dass eine mehrheitliche Entscheidung nicht zustande kommt, bestimmt der an Mitgliederjahren älteste Vertreter der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée das weitere (vierte) ordentliche Mitglied.

(7) Bei allen anderen Wahlen erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung eines vom Präsidium nominierten Präsidiumsmitglieds.

§ 17. Abberufung von Funktionären/Funktionärinnen

(1) Alle von den Mitgliedern gewählten Funktionäre/Funktionärinnen können nach Maßgabe dieses § 17 vor Ablauf ihrer Funktionsperiode abberufen werden.

(2) Zuständig für die Abberufung ist in jedem Fall die Hauptversammlung. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag gemäß § 12 Abs 7, der im Zeitpunkt seiner Einbringung von zumindest einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Ein solcher Antrag bedarf zur Annahme in der Hauptversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(3) Funktionäre/Funktionärinnen, deren Wahl als Liste en bloc stattgefunden hat, können nur als gesamte Liste en bloc abberufen werden.

§ 18. Stimmabgabe außerhalb von Hauptversammlung und Mitgliedertreffen

(1) Das Präsidium kann nach freiem Ermessen für eine Wahl von Funktionären/Funktionärinnen durch Beschluss zulassen, dass die Stimmabgabe durch stimmberechtigte Mitglieder auch außerhalb der Hauptversammlung oder des Mitgliedertreffens erfolgt. Ein solcher Beschluss des Präsidiums gilt nur für eine bestimmte Wahl und ist nur nach Maßgabe dieses § 18 zulässig. Wahlen, die im Beschluss des Präsidiums nicht ausdrücklich und konkret bezeichnet sind, erfolgen ausschließlich in der Hauptversammlung oder im Mitgliedertreffen. Betrifft der Beschluss des Präsidiums eine Wahl, die über einen vom Wahlkomitée zu erstellenden Wahlvorschlag erfolgt (Präsidium, Abschlussprüfer/in, Rechnungsprüfer/innen), so hat das Präsidium vor der Beschlussfassung dem Wahlkomitee Gelegenheit zur Äußerung dazu zu geben.

(2) Die Stimmabgabe kann nur persönlich durch das stimmberechtigte Mitglied erfolgen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe durch Boten ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim durch Ausfüllen eines Wahlzettels und anschließenden Einwurf dieses Wahlzettels in eine Wahlurne.

Dieser Vorgang hat in Räumlichkeiten des SK Rapid oder einer vom SK Rapid mehrheitlich kontrollierten Kapitalgesellschaft zu erfolgen. Jede solche Stimmabgabe ist zu protokollieren. Mit der Stimmabgabe im Sinne dieses § 18 ist das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds zu der am Stimmzettel angegebenen Wahl unwiderruflich ausgeübt.

(3) Die Wahlurne ist vor der ersten Stimmabgabe zu versiegeln und darf erst im Zuge der Stimmenauszählung in der betreffenden Hauptversammlung bzw im betreffenden Mitgliedertreffen geöffnet werden.

(4) Ist bei einer bestimmten Wahl die Stimmabgabe außerhalb der Hauptversammlung bzw des Mitgliedertreffens nach diesem § 18 zugelassen worden, hat die Stimmabgabe zu dieser Wahl in der betreffenden Hauptversammlung bzw dem betreffenden Mitgliedertreffen ebenfalls schriftlich und geheim sowie unter Verwendung gleich gestalteter Wahlzettel zu erfolgen.

(5) Im Beschluss des Präsidiums ist anzugeben, an welchen datumsmäßig konkret bezeichneten Tagen und innerhalb welcher Zeiten an diesen Tagen die Stimmabgabe gemäß diesem § 18 erfolgen kann. Die Stimmabgabe darf frühestens 4 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung bzw dem betreffenden Mitgliedertreffen beginnen und endet spätestens am Tag vor der betreffenden Hauptversammlung bzw dem betreffenden Mitgliedertreffen.

(6) Das Präsidium hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Stimmabgabe nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt und dieser Vorgang angemessen vor Missbrauch und Manipulation geschützt wird. Betrifft die Abstimmung nach diesem § 18 eine Wahl, die über einen vom Wahlkomitée zu erstellenden Wahlvorschlag erfolgt (Präsidium, Abschlussprüfer/in, Rechnungsprüfer/innen), trifft diese Pflicht nach dem vorstehenden Satz das Wahlkomitee.

§ 19. Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, und zwar:

1) dem Präsidenten/der Präsidentin
2) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
3) dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin
4) dem Stellvertreter des Finanzreferenten/der Stellvertreterin des Finanzreferenten/der Finanzreferentin
5) dem/der Schriftführer/in
6) dem Sportreferenten/der Sportreferentin
7) weiteren Mitgliedern ohne besondere Aufgabe

Bei dem Sportreferenten/der Sportreferentin soll es sich um eine Persönlichkeit mit einschlägiger sportlicher Expertise im Bereich Profifußball handeln (z.B. um eine/n ehemalige/n Spieler/in oder Trainer/in).

(2) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse insbesondere zu den Themen Sport, Wirtschaft und Organisation einzurichten. Aufgabe der Ausschüsse ist es, Entscheidungen des Präsidiums vorzubereiten. Die Beschlussfassung in einem Ausschuss ersetzt nicht eine Beschlussfassung des gesamten Präsidiums.

(3) Das Präsidium wird für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Präsidiums beginnt mit dessen Wahl. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleibt das Präsidium so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wurde.

(4) Außer durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Abberufung (§ 17) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes auch durch freiwilligen Rücktritt, oder wenn ein Mitglied des Präsidiums dreimal nacheinander ohne stichhaltige Entschuldigung den Sitzungen fernbleibt.

(5) Jedes Mitglied des Präsidiums kann ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt als Präsidiumsmitglied erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Hauptversammlung, zu richten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums wird erst mit der Wahl eines neuen Präsidiums wirksam.

(6) Das Präsidium ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes berechtigt, durch Beschluss an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, soweit nicht durch die Kooptierung die Anzahl der kooptierten Mitglieder des Präsidiums, die Anzahl der gewählten Mitglieder im Amt befindlichen Mitglieder erreicht oder übersteigt.

(7) Das Präsidium ist weiters berechtigt, durch Beschluss ein wählbares Mitglied in das Präsidium zu kooptieren, wenn das Präsidium durch gewählte oder kooptierte Mitglieder weniger als 8 Mitglieder umfasst. Die Funktionsperiode eines nach § 19 Abs 6 oder 7 kooptierten Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.

(8) Scheidet ein Präsidiumsmitglied, das eine besondere Aufgabe gemäß § 19 Abs 1 Z 1. bis 6. übernommen hat, vorzeitig aus dem Präsidium aus, ist das verbleibende Präsidium berechtigt, durch Beschluss ein anderes gewähltes Mitglied des Präsidiums zu bestimmen, das die besondere Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt. Hat dieses andere gewählte Mitglied bis dahin selbst eine besondere Aufgabe gemäß § 19 Abs 1 Z 1. bis 6. übernommen, ist diese Aufgabe durch Beschluss des Präsidiums einem weiteren gewählten Mitglied des Präsidiums zuzuweisen. Jedes Mitglied des Präsidiums kann stets nur eine Aufgabe gemäß § 19 Abs 1 Z 1. bis 6. übernehmen.

(9) Beschlüsse über eine Kooptierung oder Neuzuweisung von besonderen Aufgaben nach § 19 Abs 6, 7 und 8 sind in der nächstfolgenden Hauptversammlung von den Mitgliedern durch Abstimmung zu bestätigen, wenn in dieser Hauptversammlung nicht eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Wird die Bestätigung durch die Hauptversammlung versagt, tritt der jeweilige Beschluss mit Wirkung zum Zeitpunkt der Versagung durch die Hauptversammlung außer Kraft.

(10) Die Befugnisse des Präsidiums enden erst, wenn ein neues Präsidium gewählt ist.

§ 20. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, Aufgabenbereich des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dem Präsidium obliegt weiters die Wahrnehmung von Gesellschafter- insbesondere Aufsichtsrechten in Bezug auf Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Soweit bei Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, sollte nach Maßgabe der Satzung dieser Gesellschaft der Präsident/die Präsidentin bzw. bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Funktion als Vorsitzende/r des Aufsichtsrates einnehmen.

(2) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und den Finanzreferenten/die Finanzreferentin oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Jeder dieser vier Funktionäre/Funktionärinnen vertritt gemeinsam mit einem/einer zweiten vertretungsbefugten Funktionär/in (Kollektivvertretung mit Vier-Augen-Prinzip).

(3) Das Präsidium ist befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und bezahlte Mitarbeiter/innen anzustellen. Das Präsidium ist berechtigt, Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Geschäftsstelle zu übertragen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen - eingeschränkt auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb - Vollmacht zu erteilen.

(4) Das Präsidium ist für alle von ihm getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Verein verantwortlich. Es hat die Vereinsgeschäfte mit der Umsicht und Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu führen. Vor Beginn eines neuen Vereinsjahres ist ein Budget zu erstellen, über dessen Einhaltung das Präsidium zu wachen hat.

(4a) Das Präsidium ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Anfrage
- (i) eine Kopie des Jahresabschlusses (Einzelabschluss) des Vereins sowie
- (ii) eine Kopie des konsolidierten Jahresabschlusses (Ver-

ein und dessen mehrheitlich kontrollierte Kapitalgesellschaften), wobei dieser Jahresabschluss jedenfalls die in Anlage ./A zu diesen Statuten angeführten Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten hat, zu übermitteln. Diese Verpflichtung kann das Präsidium auch dadurch erfüllen, dass es die vorgenannten Dokumente den Mitgliedern auf der Vereinswebsite zugänglich macht.

(5) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung in der Leitung der Sitzung wird der Präsident/die Präsidentin durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und im Falle von auch dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied vertreten. Im Übrigen gibt sich das Präsidium seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Grundsätzlich ist über die Vorgänge im Präsidium Verschwiegenheit zu halten. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, sofern dies zweckmäßig erscheint, die Bekanntgabe von Vorgängen im Präsidium an Dritte zu verfügen, wobei Bekanntgaben an Dritte durch den Präsidenten/die Präsidentin bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin erfolgen. In sachlich begründeten Fällen kann das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied mit der Bekanntgabe an Dritte betraut werden.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist nach Einberufung aller Präsidiumsmitglieder gegeben. Die Vertretung abwesender Prä-sidiumsmitglieder ist bei schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Bevoll-mächtigt dürfen jeweils nur Präsidiumsmitglieder werden. Das Vorliegen der Vollmacht ist zu protokollieren.

(8) Das Präsidium fasst insbesondere Beschlüsse über:
 a) die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 b) den Vorschlag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
 c) den Vorschlag auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin
 d) die Verwarnung von Mitgliedern
 e) den Ausschluss von Mitgliedern

f) die Antragstellung auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) die Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen
h) die Antragstellung auf Festsetzung einer Beitragsordnung
i) den Abschluss von Rechtsgeschäften
j) die Nominierung von Mitgliedern des Ehrensenats
k) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligung an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften sowie über die Übertragung von Vereinsvermögen in Kapitalgesellschaften
l) Entsendung bzw. Bestellung von Aufsichtsräten, soweit dem Verein entsprechende Rechte zukommen
m) den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Geschäftsstelle sowie
n) alle anderen Beschlussgegenstände, die nach diesen Statuten in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen.

(9) Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich im Umlaufverfahren zustande kommen. Als schriftlich im Sinne dieses § 20 Abs (9) gelten auch alle elektronischen Kommunikationsformen, einschließlich E-Mail, SMS und Instant-Messaging-Dienste. Diese Regelung gilt nur für diesen § 20 Abs (9). Formgebote in anderen Bestimmungen dieser Statuten bleiben davon unberührt.

(10) Der Zustimmung der Hauptversammlung vorbehalten sind folgende Aufgaben:
(i) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften, welche Rechtsträger von Fußballmannschaften sind, die unter dem Namen SK Rapid und/oder mit dem unter § 1 näher beschrieben Vereinswappen an nationalen und/oder internationalen Bewerben teilnehmen, außer die Übertragung erfolgt an einen Rechtsträger, der im ausschließlichen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentum des SK Rapid steht.
(ii) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften, welche direkt oder indirekt Gesellschafter von Gesellschaften sind, die die Qualifikation gem. § 20 (10) i erfüllen, außer die Übertragung erfolgt an einen Rechtsträger, der im ausschließlichen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentum des SK Rapid steht.

(iii) Die Veräußerung oder Verpfändung des unter § 1 näher beschrieben Vereinswappens.

(11) Bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse auszuweisen hat.

(12) Sollte - aus welchen Gründen auch immer – nur noch ein nach außen vertretungsbefugtes Präsidiumsmitglied vorhanden sein, übernimmt der/die Vorsitzende des Wahlkomitées interimsmäßig die Vertretung des Vereins gemeinsam mit diesem Präsidiumsmitglied. Ist kein Präsidiumsmitglied mehr vorhanden, das den Verein nach außen vertritt, wird der Verein interimsmäßig durch den/die Vorsitzende des Wahlkomitees gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. In allen diesen Fällen ist der Vorsitzende des Wahlkomitées – bei dessen Verhinderung jedes andere Mitglied des Wahlkomitées - verpflichtet, ehestmöglich eine Hauptversammlung einzuberufen und hat das Wahlkomitee ehestmöglich Wahlvorschläge für die Neuwahl des Präsidiums aufzustellen.

(13) Die Regelungen in § 20 Abs 12 kommen erst zur Anwendung, wenn der Zustand der nicht ausreichenden Vertretungsbefugnis des Vereins nach außen über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen besteht und das Wahlkomitee dies mit Beschluss festgestellt hat. Wird noch davor (zB nach § 19 Abs 8) dafür gesorgt, dass wieder zumindest zwei nach außen vertretungsbefugte Präsidiumsmitglieder vorhanden sind, unterbleibt die Vorgangsweise nach § 20 Abs 12.

§ 21. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Hilfsorgan des Präsidiums. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen. Das Präsidium kann Verantwortliche für spezielle Aufgabenbereiche bestellen. Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich. Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen anzustellen bzw. diese bei Nichteignung zu kündigen.

§ 22. Abschluss- und Rechnungsprüfung

(1) Zur Kontrolle der Finanzgebarung sowie zur Prüfung des Jahresrechnungs-abschlusses wählt die Hauptversammlung einen/eine Abschlussprüfer/in auf die Dauer von vier Jahren (sinngemäß wie die Funktionsperiode des Präsidiums in § 19 Abs 3). Der/die Abschlussprüfer/in muss die Eignungen gem. § 22 Absatz 4 Vereinsgesetz 2002 erfüllen. Der/die Abschlussprüfer/in darf im Hinblick auf seine/ihre Unabhängigkeit kein Mitglied des SK Rapid sein.

(2) Sofern die Größenmerkmale des Vereines gem. § 22 (2) Vereinsgesetz 2002 die Bestellung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin nicht erforderlich machen, werden zwei Rechnungsprüfer/innen von der Hauptversammlung auf die Funktionsdauer des Präsidiums gewählt.

§ 23. Der Ehrenpräsident/Die Ehrenpräsidentin

Der Titel Ehrenpräsident/in wird von der Hauptversammlung auf Lebenszeit verliehen. Diese höchste Auszeichnung des Vereins kann nur maximal zwei Personen gleichzeitig zu Teil werden, die Mitglied des Präsidiums waren und für das Wohl des Vereins ganz außerordentlich beigetragen haben. Ein/e Ehrenpräsident/in vertritt den Verein nicht nach außen und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nicht rechtswirksam abschließen; dies auch nicht gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied.

§ 24. Das Mitgliedertreffen

Das Mitgliedertreffen besteht aus sämtlichen Mitgliedern des SK Rapid. Es findet in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Das Mitgliedertreffen dient lediglich der Information über das Vereinsgeschehen. Es fasst keine Beschlüsse. Ausnahmen davon sind (a) die Wahlen (a) der Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder für das Wahlkomitée (§ 14 Abs 1), (b) der Mitglieder des Beirats (§ 25 Abs 3) und (c) der Mitglieder des Ethikrats (§ 28 Abs 5) sowie (d) Bestätigungen nach § 25 Abs 6 und § 28 Abs 7.

§ 25. Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 45 Mitgliedern, die vom Mitgliedertreffen gewählt werden. Er unterteilt sich in drei Ausschüsse zu je höchstens 15 Mitgliedern. Die drei Ausschüsse betreffen die Themenbereiche „Sport", „Wirtschaft" und „Organisation". Das Präsidium kann aus wichtigen Gründen abweichend von § 8 Abs 3 beschließen, dass ein Mitglied des Beirats ausnahmsweise kein Mitglied des SK Rapid sein muss.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, das Präsidium in allen wirtschaftlichen, sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden in jenem Mitgliedertreffen gewählt, das auf eine Hauptversammlung folgt, in der ein Präsidium gewählt wurde.
Die erste Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt ausnahmsweise in der Hauptversammlung vom 18.11.2023. Die Funktionsperiode der Beiratsmitglieder endet mit dem nächstfolgenden Mitgliedertreffen, das auf eine Hauptversammlung folgt, in der ein Präsidium gewählt wurde.

(4) Drei Mitglieder des Beirats, welche dem Ausschuss „Wirtschaft" zugeordnet sind, werden vom Mitgliedertreffen aus jenen Mitgliedern gewählt, die sich dafür beworben haben. Ordentliche Mitglieder, welche sich für diese Funktion bewerben, haben ihre Bewerbung spätestens zwei Wochen vor dem Mitgliedertreffen schriftlich und persönlich unterschrieben in der Geschäftsstelle abzugeben. Für die erstmalige Wahl des Beirats gelten jene drei Mitglieder für den Ausschuss „Wirtschaft" als gewählt, die zuletzt von der Hauptversammlung zu Mitgliedern des Beirats der SK Rapid GmbH gewählt wurden.

(5) Die übrigen Mitglieder des Beirats werden über Vorschlag des Präsidiums gewählt. Das Präsidium wird spätestens 10 Tage vor der Wahl eine Liste an Beiratsmitgliedern auf der Vereinswebsite veröffentlichen, über die abgestimmt werden soll. In dieser Liste sind die vorgeschlagenen Beiratsmitglieder jeweils einem der drei Ausschüsse „Sport", „Wirtschaft" oder „Organisation" zuzuordnen. Bewerben sich weniger als drei Mitglieder im Sin-

ne des § 22 Abs 4 für den Wirtschaftsausschuss des Beirats, ist das Präsidium berechtigt, entsprechend mehr Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Es steht dem Präsidium frei, weniger als die höchstzulässige Anzahl an Mitgliedern für den Beirat vorzuschlagen. Die Wahl der vom Präsidium vorgeschlagenen Beiratsmitglieder erfolgt gemäß § 16 Abs 2.

(6) Das Präsidium kann mit Beschluss zusätzliche Mitglieder in den Beirat kooptieren, wobei die Anzahl der kooptierten Mitglieder höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder ausmachen darf. Durch eine solche Kooptierung darf die Höchstanzahl der Mitglieder des Beirats und der einzelnen Ausschüsse (siehe § 25 Abs 1) jedoch nicht überschritten werden. Diese Kooptierungen sind dem darauffolgenden Mitgliedertreffen zur Bestätigung vorzulegen. Die Funktionsperiode kooptierter Mitglieder endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.

(7) Zumindest einmal pro Jahr findet eine Sitzung des gesamten Beirats statt. Jeder Ausschuss des Beirats hat zumindest zwei Mal pro Jahr Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse werden vom Präsidium einberufen. An allen Sitzungen des Beirats und dessen Ausschüssen hat zumindest ein Mitglied des Präsidiums teilzunehmen und steht den Mitgliedern des Beirats für aktuelle Informationen zur Verfügung. Als Gäste teilnahmeberechtigt an Sitzungen des Beirats sind überdies Mitglieder der Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften, an denen der SK Rapid direkt oder indirekt mehr als 50% der Kapitalanteile hält. Die Mitglieder des Beirats haben die in den Sitzungen erörterten Sachverhalte vertraulich zu behandeln.

(8) Über jede Sitzung des Beirats und dessen Ausschüssen ist ein Protokoll zu führen.

§ 26. Der Legendenclub

Sämtliche Personen, die Legenden im Sinne dieser Statuten sind, bilden den Legendenclub. Der Legendenclub gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt Personen – auch wenn sie nicht Legenden im Sinne dieser Statuten sind – die Titel Präsident/in, Vizepräsident/in oder Sponsor/in des Legendenclubs zu verleihen.

§ 27. Der Ehrensenat

(1) Alle Personen, die vom Präsidium dafür nominiert und von der Hauptversammlung durch Abstimmung bestätigt wurden, sowie alle Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder, bilden den Ehrensenat. Der Ehrensenat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt Mitgliedern des Ehrensenats die Titel Präsident/in, Vizepräsident/in oder Sponsor/in des Ehrensenats zu verleihen.

(2) Die Mitgliedschaft im Ehrensenat endet durch Austritt oder Tod.

(3) Der Ehrensenat berät und unterstützt das Präsidium in strategischen Fragen. Sitzungen des Ehrensenats können vom Präsidium anlassbezogen einberufen werden.

§ 28. Der Ethikrat

(1) Aufgaben des Ethikrats sind
- die Wahrung der Tradition und die damit in Verbindung stehenden Werte des Vereins, sowie ihre Pflege im Vereinsalltag,
- die Beratung des Präsidiums bei strukturellen Veränderungen, welche Wahrung und Pflege von Tradition und Werten betreffen,
- die Abgabe von Stellungnahmen bei Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Mitgliederanträgen, deren Zulassung zur Abstimmung vom Präsidium abgelehnt wurde,
- die Abgabe von Stellungnahmen bei sonstigen an den Ethikrat herangetragenen Fragestellungen,
- die Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten,

(2) Der Ethikrat ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(3) Der Ethikrat fällt seine Entscheidungen – wenn er als Schlichtungs-einrichtung angerufen wird nach Gewährung beiderseitigen Gehörs – mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet

nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Der Ethikrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sollen Personen sein, die sich schon längere Zeit aktiv am Vereinsleben beteiligen. Zumindest ein Mitglied des Ethikrats soll eine Person sein, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer österreichischen Universität erfolgreich abgeschlossen hat. Zumindest ein Mitglied des Ethikrates soll außerdem fundiertes Wissen über die historische Entwicklung des Sportklub Rapid haben.

(5) Die Mitglieder des Ethikrates werden vom Mitgliedertreffen aus jenen Personen gewählt, die sich dafür beworben haben. Personen, welche sich für die Funktion als Mitglied des Ethikrates bewerben, haben ihre Bewerbung spätestens zwei Wochen vor dem Mitgliedertreffen schriftlich und persönlich unterschrieben in der Geschäftsstelle abzugeben. Jene fünf Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt.

(6) Ist unter den so gewählten Mitgliedern des Ethikrates keine Person, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer österreichischen Universität erfolgreich abgeschlossen hat, hat das Präsidium eine solche Person zu bestellen, die als zusätzliches, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Ethikrat angehört und diesen in allen juristischen Fragen berät.

(7) Sollten vom Mitgliedertreffen weniger als 5 Mitglieder in den Ethikrat gewählt werden, bestellt das Präsidium die fehlenden Mitglieder. Sollte ein Mitglied des Ethikrates aus seiner/ihrer Funktion vorzeitig ausscheiden, bestellt das Präsidium an ihrer Stelle ein anderes Mitglied. Alle vom Präsidium gemäß diesem Absatz bestellten Mitglieder sind vom dem darauffolgenden Mitgliedertreffen zu bestätigen, soweit in diesem Mitgliedertreffen nicht ohnedies die Neuwahl der Mitglieder des Ethikrates stattfindet.

(8) Die Mitglieder des Ethikrates sind in jenem Mitgliedertreffen zu wählen, das auf jene Hauptversammlung folgt, in der ein Präsidium gewählt wurde. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Ethikrates endet mit dem nächstfolgenden Mitgliedertreffen, das auf eine Hauptversammlung folgt, in der ein Präsidium gewählt wurde.

(9) Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Ethikrates erfolgt in dem im Jahr 2024 stattfindenden Mitgliedertreffen.

§ 29. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem die Liquidatoren das nach Ab-stattung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben.

(2) Bei freiwilliger Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 Z 1 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Posten der Bilanz

AKTIVA

Transferrechte
Software-Lizenzen
Immaterielle Vermögensgegenstände

Bauten auf fremdem Grund
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Sachanlagen

Finanzanlagen

A. Summe Anlagevermögen

Waren

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Forderungen aus Spielertransfers
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten

B. Summe Umlaufvermögen

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. aktive latente Steuern

SUMME AKTIVA

PASSIVA

Vereinkapital + Jahresgewinn/ Jahresverlust

A. Vereinskapital

B. Sonderposten Investitionszuschüsse

Rückstellungen für Abfertigungen
Steuerrückstellungen
sonstige Rückstellungen

C. Rückstellungen

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
sonstige Verbindlichkeiten

D. Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME PASSIVA

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Ticketing
Sponsoring & Hospitality
Übertragungsrechte
Stadionvermarktung
Merchandising
Transfererlöse
Sonstige
Umsatzerlöse

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
Übrige
davon Mitgliedsbeiträge

Sonstige betriebliche Erträge

Gesamtleistung

Reise- und Verpflegungsaufwand
Medizinische Betreuung
Sportausstattung und sonstiger Aufwand Spielbetrieb
Transferaufwand und Vermittlungsprovisionen
Aufwendungen Spielbetrieb, Transfers etc.

Wareneinsatz Merchandising
Umsetzung Sponsoringleistungen
Aufwand Heimspiele (Public & VIP)
Spieltagsbezogene- und Verbandsabgaben
Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
Aufwendungen für bezogene Leistungen

Aufwendungen

Löhne & Gehälter
Soziale Aufwendungen

Personalaufwand

Transferrechte
Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagevermögen

Abschreibungen

Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen
Stadion-, Miet- und Instandhaltungsaufwand
Markting- und Kommunikationsaufwand
Verwaltungsaufwand Sport- und Wirtschaft
Versicherungsaufwand
Abgaben, Gebühren und Strafen
Spesen des Zahlungsverkehrs und sonstige Aufwendungen
Übrige

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Betriebsergebnis

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Abschreibungen auf Finanzanlagen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Finanzergebnis

Ergebnis vor Steuern

Steuern vom Einkommen

Ergebnis nach Steuern


RAPID